



7 St 4/25

2 BJs 453/24-9 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Strafverfahren gegen

Hussein [REDACTED] H [REDACTED]

wegen des Verdachts der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland

Verfügung vom 6. März 2026

Der Beginn der Hauptverhandlung vor dem 7. Strafsenat des Oberlandesgerichts München ist für Montag, den 23. März 2026, um 9:30 Uhr im Sitzungssaal B 275 in der Nymphenburger Straße 16, 80335 München, anberaumt. Nach anliegendem Plan sind bislang 9 Sitzungstage bis zum 11. Mai 2026 bestimmt.

Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlungstermine ordne ich Folgendes an:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

1. Die Hauptverhandlung wird in den Sitzungssälen B 275, B 277 und B 273 in der Nymphenburger Straße 16, 80335 München, stattfinden. Auf die angefügte Sitzungsliste wird Bezug genommen. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
2. Die Sitzungen beginnen jeweils um 9:30 Uhr, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes verfügt wird. Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG).

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt zum Sitzungssaal untersagt (§ 175 Abs. 1 GVG).
2. Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG und der Ordnung vor dem Sitzungssaal sind außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden aufzustellen. Innerhalb des so gekennzeichneten Sicherheitsbereichs sind weder Ton-, Film- und Bildaufnahmen noch Interviews zulässig. Den Anordnungen der Justizbediensteten und der zur Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
3. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen im Sitzungssaal untersagt, die geeignet sind, andere Personen zu verletzen oder zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen der Dienstausrüstung durch die Vorführungsbeamten und die den Gebäude-, Saal- und Zeugenschutz stellenden Personen.

4. Es wird eine **Zugangskontrolle** für den Zutritt zum Sicherheitsbereich angeordnet. Dieser haben sich alle Personen zu unterziehen mit Ausnahme der Mitglieder des Gerichts, der Vertreter des Generalbundesanwalts, der Protokollführer und der dem Senat und der Bundesanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten sowie der Amtshilfe leistenden und ggf. zum Schutz gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten.
5. Alle Personen, die sich einer Zugangskontrolle zu unterziehen haben (s.o. Ziffer II.4) müssen sich bei der Einlasskontrolle – sofern nicht persönlich bekannt – mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass **ausweisen**, Rechtsanwälte wahlweise mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer, ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen amtlichen Ausweispapier mit Lichtbild.
6. Zuhörer haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der **Anfertigung von Ablichtungen** auszuhändigen. Die Ausweise werden den Zuhörern anschließend zurückgegeben.

Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer sowie zur Zuordnung etwaiger Verstöße gegen diese Sicherungsverfügung abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich der Vorsitzenden oder dem von ihr hierfür bestimmten Senatsmitglied auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit

und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

7. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind die Personen, die sich einer Zugangskontrolle zu unterziehen haben (s.o. Ziffer II.4), wie folgt auf Waffen und Gegenstände, die geeignet sind, andere Personen zu verletzen oder zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, **zu durchsuchen**:

- a. Vor dem Durchschreiten der Metalldetektorschleuse sind Mäntel und Jacken abzulegen sowie Hosen- und sonstige Bekleidungs- taschen zu entleeren. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen.
- b. Mitgeführte Behältnisse, soweit sie nicht bereits dem in Ziffer II.8 geregelten Mitnahmeverbot für Zuhörer und nicht-polizeiliche Zeugen unterliegen, der Inhalt der Hosen- und sonstigen Beklei- dungstaschen sowie ggf. Pullover, Gürtel und Schuhe sind mithilfe eines Durchleuchtungsgeräts zu überprüfen. Bei begründetem Verdacht auf Mitführen eines verbotenen Gegenstandes i.S. dies- er Verfügung sind Behältnisse auf Verlangen des Kontrollperso- nals zu öffnen und die Durchsicht zu gewähren. Die Kenntnis- nahme vom Inhalt der bei der Durchsuchung bei Verteidigern vor- gefundenen Schriften und Aktenteile ist untersagt.
- c. Nach Durchschreiten der Metalldetektorschleuse ist die Person mittels Metallsonde und durch Abtasten oberhalb der Kleidung auf verbotene Gegenstände im Sinne dieser Verfügung zu überprü- fen.
- d. Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen – nach vorher- iger Verständigung der Vorsitzenden – Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.
- e. Für Rechtsanwälte, die Prozessbeteiligte sind, gelten folgende Ausnahmen:

Das Ausziehen von Pullovern, Gürteln und Schuhen darf erst ver- langt werden, wenn die Metalldetektoren „anschlagen“ und der Grund hierfür nicht anders abgeklärt werden kann. Verbleibt da- nach der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mit- geführt werden, ist die Vorsitzende zu informieren. Erst mit deren Zustimmung findet ein Abtasten oberhalb der Kleidung und ggf. eine Durchsuchung am Körper statt.

- f. Bei polizeilichen Zeugen (mit Dienstaussweis) findet eine Durchsuchung nicht statt.
8. Mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, andere Personen zu verletzen oder zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, Jacken und Mäntel sowie Gegenstände, die nach den nachfolgenden Bestimmungen nicht mitgeführt werden dürfen, sind **in Verwahrung zu nehmen**; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.
- a. Zuhörern und nicht-polizeilichen Zeugen ist die Mitnahme folgender Gegenstände in den Sitzungssaal untersagt:
- Taschen, Rucksäcke, Beutel, Tüten und andere Behältnisse
 - Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Schlüssel, Fernbedienungen, Foto- und Filmapparate, Smartwatches, MP3-Player und sonstige Geräte, mit denen Ton- und/oder Bildaufnahmen gefertigt werden können.

- b. Rechtsanwälte, die Prozessbeteiligte sind, dürfen Jacken, Mäntel, Taschen und Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen.

Telefonieren ist ihnen im Sitzungssaal nicht gestattet; Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn auszuschalten.

- c. Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe dürfen Jacken, Mäntel, Taschen und Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen.

Telefonieren ist ihnen im Sitzungssaal nicht gestattet; Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn auszuschalten.

- d. Sachverständige, polizeiliche Zeugen und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen.

Telefonieren ist ihnen im Sitzungssaal nicht gestattet; Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn auszuschalten.

- e. Medienvertreter, die sich durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens ausweisen, dürfen Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten.

Telefonieren ist ihnen im Sitzungssaal nicht gestattet; Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn auszuschalten. Laptops, Tablets und Smartphones dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet.

- f. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.
9. Sollten Personen sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen (s.o. Ziffer II.5) und/oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen (s.o. Ziffer II.6) und/oder sich anordnungsgemäß durchsuchen zu lassen (s.o. Ziffer II.7) und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben (s.o. Ziffer II.8), ist vor der Versagung des Zutritts die Vorsitzende zu verständigen.

III. Zulassung von Medienvertretern

1. Für Medienvertreter stehen in den für die Hauptverhandlung vorgesehenen Sitzungssälen reservierte Sitzplätze zur Verfügung. Insoweit erhalten Medienvertreter hierzu Zugang durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens.
2. Eine Akkreditierung oder Poolbildung findet nicht statt. Medienvertreter, die keinen reservierten Platz gefunden haben, und Zuschauer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen.

IV. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen vor und im Sitzungssaal jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Die Nutzung von Stativen im Sitzungssaal ist aus Platzgründen nicht möglich. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuschauerraum sowie im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaal sind keine derartigen Aufnahmen gestattet. Die Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.

3. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
4. Bild- und Filmaufnahmen des Angeklagten sowie von Zeugen sind zu anonymisieren, es sei denn, es wurde von ihnen ausdrücklich das Einverständnis zu einer abweichenden Verfahrensweise erklärt. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten und der Zeugen, in eigener Verantwortung zu wahren.
5. **Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).**

V. Platzvergabe

1. An den Sitzungstagen erhalten Zuhörer und Medienvertreter jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.
2. Die für Medienvertreter reservierten Plätze, die als solche gekennzeichnet sind, werden vergeben wie folgt:
 - in erster Linie für Medienvertreter nach Ziffer III.1
 - und sodann für sonstige Zuhörer

jeweils in der Reihenfolge ihres Eintreffens.

3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.
4. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.
5. Während der Sitzungspausen, die für länger als 15 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf. Zum Zwecke der Information von Pressekollegen ist Medienvertretern auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige Verlassen des Sitzungssaales in den Sicherheitsbereich ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.

6. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.
7. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

VI. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt der Vorsitzenden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG).

Ihre Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
 - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen, und
 - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
 3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Strafjustizzentrums München.
 4. Das Hausrecht wird ausgeübt von

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Hans Kornprobst

Telefonnummer: 089/5597-4800 (Vorzimmer).

5. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

VII. Sonstiges

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Die allgemeinen sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten. Den getroffenen Regelungen liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

- a) Die getroffenen Anordnungen zur Durchführung von Zugangskontrollen in Form von Ausweiskontrollen und Durchsuchungen einschließlich der vorübergehenden Verwahrung von mitgeführten Gegenständen sind, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdungslage vorzuliegen bräuchte, aus generellen Sicherheitserwägungen erforderlich und geeignet, potenzielle Gefahren zu erkennen und abzuwehren, um so einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

Grundsätzlich sind Durchsuchungsanordnungen hinsichtlich aller Verfahrensbeteiligten – auch von Rechtsanwälten trotz ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege – zulässig. Dies gilt auch für Verteidiger, wenn wie vorliegend in Verfahren wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung des Angeklagten an einer ausländischen terroristischen Vereinigung eine Gefährdungslage anzunehmen ist (vgl. KK-StPO/Diemer, 9. Aufl. 2023, GVG § 176 Rn. 11).

Insoweit sind die Besonderheiten eines Staatsschutzverfahrens zu berücksichtigen, das in der Regel zur Aufklärung von Straftaten geführt wird, die im Allgemeinen einen ideologischen, politischen oder religiösen Hintergrund haben. Es besteht daher die generelle Gefahr von Anschlägen auf Angeklagte und/oder andere Verfahrensbeteiligte. Angesichts dieser Gefahrenlage ist zu befürchten, dass Verfahrensbeteiligte aufgrund ihrer Stellung und Funktion im Verfahren dafür geeignet erscheinen, ohne Rücksichtnahme auf ihre charakterliche Integrität um Hilfe beim Einschmuggeln gefährlicher Gegenstände angegangen zu werden. Ferner sind die Verfahrensbeteiligten der Gefahr ausgesetzt, ohne ihr Wissen zusammen mit ihrer Habe gefährliche Gegenstände in den Verhandlungssaal zu verbringen.

Mit der Durchsuchungsanordnung werden die Verfahrensbeteiligten von vornherein gegen den Versuch derartiger Einflussnahmen abgeschirmt. Diese Maßnahme dient hinsichtlich der am Verfahren beteiligten Rechtsanwälte in erster Linie dem Schutz ihrer Integrität und ihrer Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Insbesondere mit Blick auf Verteidiger soll damit von vornherein jeder Anschein vermieden werden, die sich während der Hauptverhandlung in ständiger und unmittelbarer Nähe des Angeklagten befindenden Personen könnten als geeignete Helfer

etwa für das Einschmuggeln gefährlicher Gegenstände in Betracht kommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. September 1997 – 2 BvR 1676/97, juris).

Mit den beschränkten Durchsuchungsmaßnahmen bezüglich der in Ziffer II.7.e näher bezeichneten Verfahrensbeteiligten im Gegensatz zu Zeugen, Zuhörern und Medienvertretern wird dem Übermaßverbot besonders Rechnung getragen und der Umfang der Durchsuchungsmaßnahmen hinreichend bestimmt ausgestaltet (LR/Krauß, StPO, 27. Aufl. 2022, GVG § 176 Rn. 33).

- b) Soweit Medienvertretern die Nutzung des Internets im Sitzungssaal und das Versenden von Nachrichten aus dem Sitzungssaal versagt ist und auch darüber hinaus die Reduzierung sämtlicher internetfähiger Geräte auf den Offlinebetrieb beschränkt ist, beruht dies auf folgenden Erwägungen:

Das Gericht hat eine möglichst unverfälschte Wahrheits- und Rechtsfindung zu gewährleisten (BVerfG, Beschluss vom 31. Juli 2014 – BvR 1858/14, NJW 2014, 3013 Rn. 16, beck-online).

Der mobile Zugang zum Internet sowie damit einhergehend die zeitnahe Einstellung von Bildern und Texten eröffnet die Möglichkeit einer quasi Live-Berichterstattung aus Gerichtssälen, ohne dass Kamerateams im Gerichtssaal optisch in Erscheinung treten. Diese Form der (medialen) Berichterstattung unterfällt zwar nicht dem Verbot des § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG (vgl. MüKoStPO/Kulhanek, 2. Aufl. 2025, GVG § 169 Rn. 50). Nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 169 GVG bleiben die Wortberichterstattung durch die Presse, ferner Bild- und Tonaufnahmen, die nicht Filmaufnahmen sind oder nicht durch den Ton- oder Fernsehrundfunk gesendet werden sollen, sowie das Zeichnen (BT-Drs. IV/178, 45) außerhalb der Regelung. Für jede Berichterstattung, die nicht unter das Verbot des § 169 Abs. 2 und 3 GVG fällt, gelten aber weiterhin die Beschränkungen, die sich aus der Sitzungspolizei (§ 176 GVG), insbesondere den in Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht, ergeben (BT-Drs. a.a.O.).

Eine Berichterstattung aus der Verhandlung in Form eines Live-Blogs würde zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen führen, die nicht durch das Informations- und Verbreitungsinteresse der Medienschaffenden zu rechtfertigen ist. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt dem Angeklagten zwar keinen generellen Anspruch darauf, das Strafverfahren unbeobachtet und „in aller Stille“ abwickeln zu können und sich dadurch vollständig der medialen Öffentlichkeit und der damit einhergehenden sozialen Missbilligung durch sein Umfeld zu entziehen. Straftaten gehören vielmehr zum

Zeitgeschehen, dessen Vermittlung in den Aufgabenbereich der Presse fällt; wer den Rechtsfrieden bricht, muss es grundsätzlich dulden, dass das von ihm selbst erregte öffentliche Informationsinteresse auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, EMRK Art. 8 Rn. 44, beck-online). Allerdings ist bei der Art der Berichterstattung darauf zu achten, dass das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten nicht übermäßig eingeschränkt wird.

Ob ein Live-Blog aus dem Gerichtssaal zu einer nicht mehr hinzunehmenden Einschränkung der Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, führt, ist im Wege einer Abwägung des Rechts des Angeklagten auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatlebens aus Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Presse auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht steht seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGH GRUR 2013, 965 Rn. 17, beck-online). Handelt es sich wie hier um die Berichterstattung über ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren, so ist im Rahmen der Abwägung auch die zu Gunsten des Betroffenen sprechende, aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgende und in Art. 6 Abs. 2 EMRK anerkannte Unschuldsvermutung zu berücksichtigen (vgl. BGH GRUR 2013, 94 Rn. 14). Diese gebietet eine entsprechende Zurückhaltung bei der Berichterstattung (BGH a.a.O., Rn. 19, beck-online).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Beschränkung der Nutzung von Laptops auf den Offlinemodus gerechtfertigt. Eine Liveberichterstattung in Form eines Live-Blogs würde dazu führen, dass einzelne Passagen einer Einlassung des Angeklagten oder einer Aussage der Zeugen veröffentlicht werden, noch bevor dem Angeklagten bzw. den Zeugen durch Nachfragen Gelegenheit gegeben worden ist, erläuternd auf beispielsweise missverständliche oder aufsehenerregende Äußerungen einzugehen. Gerade bei Zuhilfenahme des Internets besteht die Gefahr, dass um der schnellen Nachricht willen Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen einzeln wörtlich wiedergegeben werden. Das Gericht muss deswegen bei der Gestaltung des Verfahrens darauf achten, dass die Aussage von Zeugen nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert wird. Dem

Angeklagten muss die Möglichkeit gegeben werden, seine Einlassungen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert (vgl. BT-Drs. a.a.O). Diese Möglichkeit würde erheblich beschränkt, wenn er damit rechnen müsste, dass jede Äußerung in dem Verfahren isoliert berichtet wird, noch ehe er seine Einlassung im Ganzen oder wenigstens zu einem bestimmten Teilaspekt vollständig gemacht hat. Es entsteht so die Gefahr einer ungewollt verzerrenden Berichterstattung, der mit der getroffenen sitzungspolizeilichen Maßnahme begegnet werden soll. Die getroffene Einschränkung greift auch nicht übermäßig in das Recht der Presse ein, da auch ein gänzlich Verbot grundsätzlich zulässig wäre (vgl. BVerfG NJW 2014, 3013).

- c) Zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit wurden Anordnungen getroffen, mit denen die Bedingungen der Berichterstattung aus dem Sitzungssaal unter Beachtung der in § 169 GVG niedergelegten Grundsätze geregelt werden (Ziffer IV).

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt es dem Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG), nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen (BVerfG NJW 2003, 500, beck-online). Die abgesperrten Zugangsbereiche zum Sitzungssaal, in denen sich die Durchleuchtungsgeräte, die Detektorschleusen und die Durchsuchungskabinen befinden, dienen ausschließlich der reibungslosen Durchführung der angeordneten Zugangskontrollen, was die Erstreckung des Verbots von Ton-, Film- und Bildaufnahmen auf diese Bereiche gebietet.

Der Ausschluss von Ton-, Film- und Bildaufnahmen nach Aufruf der Sache beruht auf §§ 169 Abs. 1 Satz 2, 176 GVG (vgl. BVerfG NJW 2001, 1633, beck-online).

Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden jeweils für 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung gestattet.

Ton-, Film- und Bildaufnahmen können – außerhalb der Hauptverhandlung – in der Regel nicht generell untersagt werden, da Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernsehaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG darstellen (BVerfG NJW 2014, 3013, Rn. 16ff., beck-online). Eine Beschränkung der Pressefreiheit bedarf konkreter, auf Gesichtspunkte der Sitzungsleitung bezogener Gründe zum Schutz des Angeklagten und der sonstigen Verfahrensbeteiligten, eines ungestörten Verlaufs der Sitzung oder der Bedingungen für eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung (BVerfG

a.a.O.). Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

- d) Dem Anonymisierungsgebot (Ziffer IV.4) liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Bei Einschränkungen der Pressefreiheit ist deren Bedeutung Rechnung zu tragen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei der Ermessensausübung sind einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung, zu beachten.

Das Recht des Angeklagten, durch Bildveröffentlichungen nicht vorverurteilt zu werden, ist folglich abzuwägen gegen das öffentliche Informationsinteresse und die Freiheit der Bildberichterstattung.

Diese Abwägung führt dazu, dass im oben dargestellten Umfang Ton-, Film- und Bildaufnahmen zuzulassen sind, jedoch ohne identifizierende Bildveröffentlichung des Angeklagten. Denn der Informationsbedarf des Publikums und der Öffentlichkeit wird durch das Gebot der Anonymisierung nicht wesentlich eingeschränkt.

Ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an identifizierenden Bildveröffentlichungen von Angeklagtem und Zeugen ist nicht ersichtlich.

Dörmer
Richterin
am Oberlandesgericht

